Î Fu 1. 7. Sam 24/2 2. 2. Bi (L 24,7.



Hausvogteiplatz 1 10117 Berlin

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Dr. Thomas Meyer 11015 Berlin

per Email: thomas.meyer@bmjv.bund.de



23.07.2014/Jo

Telefon +49 30 37711-0 Durchwahl 37711-410 Telefax +49 30 37711-409

F-Mail

regina.offer@staedtetag.de

Bearbeitet von Regina Offer

Aktenzeichen

51.72.10

Europäisches Übereinkommen vom 27.11.2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) – Referentenentwurf für ein Vertragsgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Meier,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes für ein Vertragsgesetz zu dem europäischen Übereinkommen vom 27.11.2008 über die Adoption von Kindern (revidiert). Wir haben den Fachausschuss für Soziales, Jugend und Familie des Deutschen Städtetages befragt und Zustimmung zu dem von Ihnen vorgelegten Referentenentwurf erhalten.

Allerdings haben viele Mitglieder unseres Fachausschusses darauf hingewiesen, dass eine Aufbewahrungsfrist der Vermittlungsakten der Adoptionsverfahren von mindestens 50 Jahren ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption nicht ausreichend ist. Die bisherige Praxis zeigt, dass die bislang gültige Aufbewahrungszeit von 60 Jahren durchaus notwendig ist. Einige plädieren sogar für eine noch längere Aufbewahrungszeit. Die Identitätsfindung von Adoptierten ist häufig ein langandauernder und von vielen Faktoren abhängiger Prozess. Viele Adoptierte befassen sich aus Loyalitätsgründen erst nach dem Tod ihrer Adoptiveltern oder nach Beendigung ihrer aktiven beruflichen Lebensphase mit der Frage ihrer Herkunft, den Gründen für die Adoption und der Suche nach Mitgliedern ihrer Herkunftsfamilie. Das Adoptionsthema ist bis in die Generation der in den 80er Jahren Adoptierten selbst innerhalb der Adoptivfamilien häufig ein "Tabu-Thema", so dass in vielen Fällen die Adoptierten zwar über ihre Adoption an sich informiert wurden, aber wenig bis kein Hintergrundwissen erhalten haben. Mit dem Verlust der Adoptiveltern wird der Wunsch nach einer Wurzelsuche und dem Kontakt zu eventuellen leiblichen Angehörigen oftmals aktiviert. Häufig sind diese Menschen bereits in der Altersgruppe ab 50 Jahren zu finden. Die Aufbewahrungsfrist der Adoptionsvermittlungsakten sollte daher bei einer Neuregelung nicht unter den bisherigen Zeitraum von 60 Jahren sinken.

> Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin · Telefon +49 30 37711-0 Telefax +49 30 37711-999 Gereonstraße 18 - 32, 50670 Köln · Telefon +49 221 3771-0 Telefax +49 221 3771-128 Avenue des Nerviens 9 - 31, B-1040 Buxselles · Telefon +32 2 74016-20 Telefax +32 2 74016-21 Internet: www.staedletag.de

Bankverbindung: Sparkasse KölnBonn Konto 30 202 154 (BLZ 370 501 98) · IBAN: DE37 3705 0198 0030 2021 54 SWIFT-BIC: COLSDE33

zu 9311/8-3-14 180/2014 (BS)

Es wurde generell begrüßt, dass zukünftig auch Partner in gleichgeschlechtlichen und nichtehelichen Beziehungen adoptieren können und somit einer gesellschaftlichen Entwicklung
Rechnung getragen wird. Allerdings wirft dies auch die Frage nach einem Mindestzeitraum
auf, in welchem das Paar in einem Haushalt gelebt haben sollte. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen legen nahe, dass ein mehrjähriges Zusammenleben (i.d.R. vier Jahre) erforderlich ist, um mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, ob die neu gegründete Familie
dauerhaften Bestand haben wird. Ohne gesetzliche Regelung wird es jedoch schwierig sein,
entsprechende Voraussetzungen in der Praxis einzufordern.

Darüber hinaus haben wir auch die Rückmeldung erhalten, dass ein Mindestalter der Annehmenden von 18 Jahren als zu jung angesehen wird. Es wird bezweifelt, dass im Alter von 18 Jahren bereits die erforderliche persönliche Reife und Lebenserfahrung vorliegen kann. um die Tragweite einer Adoption zu überblicken und dem anzunehmenden Kind die notwendige Sicherheit zu vermitteln.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Regina Offer

Regina Offer